

► **Landesverordnung NRW  
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus in Kraft**

---

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die Verordnung des Landes NRW zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), die gestern verkündet wurde und heute in Kraft getreten ist.

Bitte beachten Sie den auch für GaLaBau-Betriebe relevanten § 7 der Verordnung. Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, d. h. in der Regel sollten 1,5 Meter Abstand eingehalten werden.

Das in § 12 der Verordnung benannte Verbot von Zusammenkünften und Ansammlungen von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit greift beim Ausüben der Dienstleistungen nicht (s. hierzu § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung).